

ADAC Schleswig-Holstein e.V.

Saarbrückenstraße 54

24114 Kiel

Telefon +49 (0)431 6602 100

Telefax +49 (0)431 6602 111

E-Mail stefan.schwarz@sho.adac.de

Website www.adac-sh.de

An den
Wirtschaftsausschuss

per E-Mail

21. Juni 2013

Betreff:

Lkw-Fahrverbot nur an bundeseinheitlichen Feiertagen / Antrag der Fraktion der FDP /
Drucksache 18/601

Sehr geehrter Herr Vogt,

bezogen auf Ihr Schreiben vom 31. Mai 2013 möchten wir Ihnen im Namen des
Vizepräsidenten für Verkehr des ADAC e.V. und Vorsitzenden des ADAC Schleswig-
Holstein e.V., Herrn Ulrich Klaus Becker, folgende Stellungnahme zukommen lassen:

Aus Sicht des ADAC e.V. ist der Antrag abzulehnen.

Hintergrund:

Das Feiertagsfahrverbot gilt an den in § 30 III, IV StVO genannten Feiertagen in der
Zeit von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Das Verbot gilt ebenfalls für das gesamte
Streckennetz der Bundesrepublik Deutschland, soweit es sich nicht um ein
regionales Fahrverbot handelt. An den regionalen Feiertagen, an denen ein
Fahrverbot gilt (Fronleichnam, Reformationstag und Allerheiligen) besteht
grundsätzlich keine Transitmöglichkeit, es sei denn, für den Streckenabschnitt wurde
eine pauschale Ausnahmegenehmigung erteilt. Ausnahmegenehmigungen werden
regelmäßig im Transitverkehr von und nach Berlin am Reformationstag (31. Oktober)
für einige Autobahnen erteilt.

Bewertung:

Der ADAC sieht die schrittweise Aushöhlung des Feiertagsfahrverbots kritisch, da damit die Ziele des Verbots unterlaufen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für eine zu extensive Auslegung der möglichen Ausnahmetatbestände und erteilten Ausnahmegenehmigungen. Das Feiertagsfahrverbot soll der Feiertagsruhe und dem Lärmschutz sowie Umweltschutz dienen. Das Verbot gewährleistet, dass Erholungssuchende den Feiertag zum Ausspannen nutzen können, und einer Entlastung des erhöhten Ausflugsverkehrs von zusätzlichen Verkehrsbelastungen durch schwere Lkw. Es gibt zudem bereits zahlreiche begründete Ausnahmegenehmigungen (z.B. für Kombinierten Verkehr, verderbliche Ware etc.), so dass eine generelle Freigabe auch aus Lenkungsgründen nicht sinnvoll wäre. Die Ausnahmen für den Kombinierten Verkehr dienen gerade dem Ziel der Förderung intermodaler Verkehre. Es gilt zudem zu beachten, dass an Feiertagen auch ein Feiertagsarbeitsverbot gilt, das grundsätzlich auch für Lkw-Fahrer, Beschäftigte an den Rampen etc. trägt. Letztlich würde die regionale Wirtschaft hiervon nicht profitieren. Lediglich reine Transitverkehre würden hiervon Vorteile ziehen. Dies gilt insbesondere für die betroffenen Länder mit Grenzen ins benachbarte Ausland. Hier würden sich an Feiertagen vor allem Transitverkehre bündeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefan Schwarz

Geschäftsführer

ADAC Schleswig-Holstein e.V.